



Versteuerung von Pensionen

11

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pv.at

www.pv.at

VERSTEUERUNG VON PENSIONEN

Die Pensionen und Pensionssonderzahlungen (13. u. 14. Pension) unterliegen entsprechend den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes der Besteuerung. Die Steuerbeträge werden vom zuständigen Versicherungsträger berechnet, von der Pension abgezogen und an die Steuerbehörde abgeführt.

MONATLICHE PENSION

- Für Jahreseinkommen bis zu EUR 11.000,00 fällt keine Lohnsteuer an. Die Steuersätze für darüber liegende Einkommensteile sind der Tabelle auf Seite 4 zu entnehmen.
- Das **Pflegegeld** ist steuerfrei.
- Die **Ausgleichszulage** gilt grundsätzlich als steuerpflichtiges Einkommen. Steuerfrei ist nur jener Teil der Ausgleichszulage, der ausschließlich aufgrund der Richtsatzerhöhung gewährt wird.
- Ist in der Pension ein **besonderer Steigerungsbetrag** aufgrund einer Höherversicherung enthalten, werden von diesem in der Regel nur 25 % versteuert. Eine Steuerbefreiung gibt es für den aus einer prämienbegünstigten Beitragsleistung entstehenden besonderen Steigerungsbetrag.
- Die Lohnsteuer für eine Pension wird genauso wie die Lohnsteuer für einen Arbeitslohn nach dem Einkommensteuertarif berechnet. Die Höhe der **jährlichen Einkommensteuer** wird unter Anwendung der in nachfolgender Tabelle angeführten **Steuersätze** ermittelt. Das Jahreseinkommen ist die Summe der laufenden Bruttopension(en) ohne Sonderzahlungen. Vor der Berechnung der Steuer werden die Lohnsteuerfreibeträge und der Krankenversicherungsbeitrag vom Jahreseinkommen abgezogen.

Jahreseinkommen		Steuersatz für das Jahr		
		2022	2023	2024
bis	EUR 11.000,-	0	0	0
über bis	EUR 11.000,- EUR 18.000,-	20 %	20 %	20 %
über bis	EUR 18.000,- EUR 31.000,-	32,5 %	30 %	30%
über bis	EUR 31.000,- EUR 60.000,-	42 %	41 %	40 %
über bis	EUR 60.000,- EUR 90.000,-	48 %	48 %	48 %
über bis	EUR 90.000,- EUR 1.000.000,-	50 %	50 %	50 %
über	EUR 1.000.000,-	55 %	55 %	55 %

SONDERZAHLUNGEN – SONSTIGE BEZÜGE (13. und 14. Pension)

- Sonderzahlungen (abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages) sind bis zu **EUR 620,-** jährlich **steuerfrei**. Darüber hinaus gehende Beträge werden innerhalb der Jahressechstelgrenze (= durchschnittliche Bruttopension im Kalenderjahr mal 2) mit 6 % versteuert.
- Beträgt die Jahressechstelgrenze höchstens **EUR 2.100,-**, so entfällt die Besteuerung der Sonderzahlungen.
- Sonderzahlungsteile, die die Jahressechstelgrenze übersteigen, werden gemeinsam mit der monatlichen Pension nach dem Einkommensteuertarif versteuert. Zu solch einem höheren Steuerabzug bei den Sonderzahlungen kann es kommen, wenn die Pension nicht mit dem 1. Jänner, sondern während eines Jahres beginnt.

VERSTEUERUNG MEHRERER PENSIONEN

Mehrere **gesetzliche Pensionen** aus der Sozialversicherung bzw. Beamtenpensionen (Ruhe-Versorgungsgenuss) sind **gemeinsam** zu versteuern. Weiters werden zur gemeinsamen Versteuerung (gem. § 47 Abs. 4 EStG) herangezogen:

Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen sowie aus einem früheren Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, zur Gemeinde Wien, zur Post oder zur Bundesbahn; Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des Bezügesgesetzes; Bezüge aus betrieblichen Kollektivversicherungen.

Grundsätzlich hat die gemeinsame Versteuerung jene Stelle vorzunehmen, die den **höchsten** steuerpflichtigen Bezug auszahlt. Wird neben der Pension eine Leistung aus einer Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung bezogen, ist in der Regel der Pensionsversicherungsträger für die gemeinsame Versteuerung zuständig. Kann jedoch die gemeinsame Versteuerung aufgrund besonderer Gegebenheiten von der auszahlenden Stelle nicht durchgeführt werden, ist eine Veranlagung beim Finanzamt zu veranlassen.

Wird neben einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung auch eine **Firmenpension** ausgezahlt, so **kann** der Sozialversicherungsträger **über Antrag** einer gemeinsamen Versteuerung dieser Bezüge mit Einverständnis des*der früheren Dienstgeber*in **zustimmen**.

Wird die Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung **an den*die frühere*n Arbeitgeber*in** abgetreten, weil auch diese*r Pensionsbezüge auszahlt, so hat er*sie sowohl die **Versteuerung** als auch die **Auszahlung** aller Leistungen vorzunehmen.

Durch die gemeinsame Versteuerung entfällt die Veranlagung durch das Finanzamt und die damit verbundene Nachforderung an Lohnsteuer. Die Lohnsteuer wird für alle gebührenden inländischen Bezüge **gemeinsam** bei einer der Leistungen abgezogen.

Das **Finanzamt** bleibt auch weiterhin für die Veranlagung zuständig, wenn zB Freibeträge geltend gemacht werden oder eine Leistung von einem ausländischen Versicherungsträger bezogen wird.

ABSETZBETRÄGE

Von der nach dem Steuertarif berechneten Lohnsteuer werden die so genannten **Absetzbeträge** abgezogen, sofern die Voraussetzungen zutreffen.

- Pensionist*innen steht ein **Alleinverdienerabsetzbetrag** zu, wenn sie mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partner*innen sind und von ihrem*ihrer Ehepartner*in bzw. eingetragenen Partner*in nicht dauernd getrennt leben oder mehr als 6 Monate im Kalenderjahr eine Lebensgemeinschaft führen und mindestens ein Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, vorhanden ist. Weitere Voraussetzung ist, dass der*die Ehepartner*in bzw. eingetragene Partner*in bzw. Lebensgefährte*in keine höheren Einkünfte als jährlich EUR 6.000,- erzielt.
- Einem*einer Alleinerzieher*in mit mindestens einem Kind, der*die mehr als 6 Monate im Jahr in keiner Ehe bzw. Lebensgemeinschaft lebt und ein Familienbeihilfenbezug vorliegt, steht der **Alleinerzieherabsetzbetrag** zu.

Der **Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag** beträgt bei einem Kind jährlich EUR 494,-, bei zwei Kindern EUR 669,-; dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um jeweils EUR 220,- jährlich.

- Pensionist*innen, deren Pensionseinkünfte den jährlichen Betrag von EUR 17.500,- nicht übersteigen, steht ein **Pensionistenabsetzbetrag** von EUR 825,- jährlich zu. Der Pensionistenabsetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden Pensionseinkünften von EUR 17.500,- und EUR 25.500,- auf Null. Der Pensionistenabsetzbetrag wird automatisch bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt.

-
-
- Der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** beträgt EUR 1.214,– jährlich, wenn
 - die laufenden Pensionseinkünfte EUR 19.930,– im Kalenderjahr nicht überschreiten,
 - eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft mehr als sechs Monate im Kalenderjahr besteht und die Ehepartner*innen oder eingetragenen Partner*innen nicht dauernd getrennt leben,
 - der*die Ehepartner*in bzw. der*die eingetragene Partner*in Einkünfte von höchstens EUR 2.200,– jährlich erzielt und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag von EUR 1.214,– vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden jährlichen Pensionseinkünften von EUR 19.930,– und EUR 25.250,– auf Null.

- Der **Familienbonus Plus** reduziert die errechnete jährliche Lohnsteuer. Voraussetzung dafür ist der Bezug der Familienbeihilfe. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres stehen monatlich bis zu EUR 125,– (ab 1.7.2022 EUR 166,68) und danach bis zu EUR 41,68 (ab 1.7.2022 EUR 54,18) pro Kind zu. Im Jahr 2022 gebühren daher jährlich maximal EUR 1.750,08 (Kinder bis zum 18. Lebensjahr) bzw. EUR 575,16 (Kinder ab dem 18. Lebensjahr) als Familienbonus Plus. Der Familienbonus Plus kann entweder monatlich durch den*die Dienstgeber*in bzw. die pensionsauszahlende Stelle oder im Nachhinein im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Für Kinder, die ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU, einem EWR-Staat oder der Schweiz leben, erfolgt eine Indexierung (Erhöhung oder Ver-

minderung) des Familienbonus Plus sowie des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages.

Ein **Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag / erhöhter Pensionistenabsetzbetrag / Familienbonus Plus** kann bei Zutreffen der Voraussetzungen nur über Antrag berücksichtigt werden. Das Antragsformular E 30 ist beim Finanzamt oder im Internet (www.bmf.gv.at - Formulare) erhältlich.

RÜCKERSTATTUNG DER BEITRÄGE ZUR SOZIALVERSICHERUNG

Pensionist*innen, die aufgrund ihrer geringen Pension keine Lohnsteuer zahlen, erhalten im Rahmen der Veranlagung eine Rückerstattung von 80% der Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch EUR 550,- im Jahr.

LOHNSTEUERFREIBETRÄGE

Lohnsteuerfreibeträge mindern die Lohnsteuerbemessungsgrundlage, also jenen Betrag, der nach dem Einkommensteuertarif zu versteuern ist.

- Freibeträge für Sonderausgaben können von der Pensionsversicherungsanstalt bei der Lohnsteuerberechnung nur dann berücksichtigt werden, wenn die vom Finanzamt erstellte „**Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber**“ für das betreffende Jahr übermittelt wird. Diese Mitteilung wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung zusammen mit einem Freibetragsbescheid für das dem Veranlagungszeitraum zweitfolgende Kalenderjahr erstellt (zB Veranlagung für 2020 / Mitteilung für 2022). Die darin bescheinigten Freibeträge gelten vorläufig; die tatsächlichen Aufwendungen sind wiederum dem

Finanzamt im Rahmen einer Veranlagung nachzuweisen. Sonderausgaben, die nicht in der Mitteilung berücksichtigt wurden, können nur nachträglich im Zuge einer Veranlagung beim Finanzamt geltend gemacht werden.

- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung (und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen) sind auch weiterhin als Sonderausgaben absetzbar.

Weiters können von der Pensionsversicherungsanstalt – nach Vorlage entsprechender Nachweise (wie zB amtliche Bescheinigung, Behindertenpass) – folgende Freibeträge berücksichtigt werden:

- Freibeträge aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn keine pflegebedingte Geldleistung (wie zB Pflegegeld, Blindenzulage) bezogen wird und Freibeträge aufgrund erhöhter Ausgaben (wie zB Diätverpflegung). Dies gilt auch für den*die Ehegatt*in, Partner*in sowie eingetragene*n Partner*in und unter besonderen Voraussetzungen für ein behindertes Kind eines*einer Alleinverdiener*in.

AUFROLLUNG DER LOHNSTEUER

Gewerkschaftsbeiträge oder Beiträge zu Pensionistenorganisationen können bei der **Pensionsversicherungsanstalt** als steuermindernde Beträge geltend gemacht werden.

Die **Zahlungsbelege** müssen rechtzeitig im **Dezember** vorgelegt werden.

Eine Neuberechnung der Lohnsteuer im laufenden Jahr führt die Pensionsversicherungsanstalt aber nur dann durch, wenn

- ein ganzjähriger Pensionsbezug und Wohnsitz im Inland vorliegt,
- von Ihrer Pension eine Lohnsteuer in Abzug gebracht wurde und keine Änderung der Lohnsteuerdaten im Jahr vorliegt,
- im laufenden Kalenderjahr kein Krankengeld ausbezahlt wurde und
- kein Freibetragsbescheid vom Finanzamt vorlag.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, ist das Finanzamt zuständig (Veranlagung – Antragsfrist 5 Jahre).

VERANLAGUNG

Die Arbeitnehmergeveranlagung ist über **Antrag** (Arbeitnehmergeveranlagung – Formular L 1 oder FinanzOnline) oder **amtswegig** vorzunehmen.

Die **Jahres-Lohnzettel** für jedes Beschäftigungs- bzw. Pensionsverhältnis werden dem Finanzamt **automatisch** im Februar übermittelt.

Im Wege der Veranlagung berechnet das Finanzamt die Steuer für alle Einkünfte des abgelaufenen Jahres neu.

Dabei kann es zu Steuerrückzahlungen oder Steuernachforderungen (Veranlagungsjahr) und Steuervorauszahlungen (Folgejahr) kommen.

Kirchenbeiträge, Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Spenden werden automatisch steuerlich berücksichtigt.

Wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen, wird beim zuständigen **Finanzamt** für das vorangegangene Kalenderjahr eine **Pflichtveranlagung** durchgeführt:

- Die Pension gebührte nicht während des ganzen Kalenderjahres.
- Es wurden gleichzeitig mehrere Pensionen bezogen, die nicht gemeinsam versteuert wurden.
- Weitere steuerpflichtige Einkünfte neben der Pension liegen vor.
- Beim Lohnsteuerabzug wurde ein monatlicher Freibetrag berücksichtigt, der nicht oder nicht in dieser Höhe zustand.
- Der Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag wurde berücksichtigt, stand jedoch in dieser Höhe nicht zu.
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung wurden rückerstattet.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt zur Verfügung.

ZUR BEACHTUNG

Dieser Informationsfalter kann nur einen allgemeinen Überblick über die Versteuerung der Pensionen geben. Eingehende Auskünfte über die Lohnsteuer erteilt das zuständige **Finanzamt**. Auch die Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen stehen für Anfragen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.

Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mitzubringen!

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Pensionsversicherungsanstalt, Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
